

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Metrologie (METAS)
Lindenweg 50
3003 Bern-Wabern

29. Juni 2010

Totalrevision des Bundesgesetzes über das Messwesen

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. April 2010 hat uns die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements EJPD in rubrizierter Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen. Diese Möglichkeit der Meinungsäusserung verdanken wir.

Im Vordergrund der vorliegenden Revision steht eine Anpassung der Organisationsstruktur auf Bundesebene. Für das Bundesamt für Metrologie (METAS) soll eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und eigener Rechnung geschaffen werden. Die Aufgaben und Tätigkeitsfeld des METAS bleiben dabei unverändert. Zum heutigen Zeitpunkt kann folglich davon ausgegangen werden, dass die organisationsrechtlichen Bestimmungen des revidierten Messgesetzes keine Auswirkungen auf den Kanton Solothurn haben. Vorbehalte werden daher diesbezüglich keine angebracht.

Hinsichtlich der materiellrechtlichen Bestimmungen des revidierten Messgesetzes sind aus unserer Sicht die folgenden Feststellungen wesentlich:

Zu Art. 7 Abs. 3:

Absatz 3 stellt eine Kann-Vorschrift dar. Es steht dem Bundesrat somit frei, Melde- und Informationspflichten für Personen vorzusehen, die Messmittel in Verkehr bringen oder verwenden. Sieht er davon ab, führt dies zu einem erhöhten Kontrollaufwand und einer Erschwerung der Auftragserfüllung für den Kantonalen Eichmeister. Als Beispiel diene eine Industrieunternehmung im Kanton Solothurn, die ein Messmittel von einem ausländischen Messmittelhersteller erwirbt. Mangels einer entsprechenden Melde- und Informationspflicht ist der zuständige Eichmeister nicht über die Existenz des zu prüfenden Messmittels orientiert. Er ist gezwungen, alle auf diese Weise importierten Messmittel anlässlich der Marktüberwachung ausfindig zu machen. Das dies gelingt, ist nicht garantiert. Diesen „unproduktiven“ Mehraufwand gilt es zu vermeiden, indem der zuständige Eichmeister zwingend zu

informieren ist. Melde- und Informationspflichten für Personen, die Messmittel in Verkehr bringen oder verwenden, sind daher vom Bundesrat in jedem Fall vorzusehen.

Zu Art. 10:

Im erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage zum Bundesgesetz über das Messwesen werden im Zusammenhang mit Art. 10 betreffend Prüfung der Messbeständigkeit auch die Kalibrierung, Wartung und Justierung als Verfahren zur Prüfung der Messbeständigkeit aufgeführt. Diese Verfahren sind ausdrücklich vom Prüfverfahren auszuschliessen, weil sie gemäss Auskunft des Kantonalen Eichmeisters keine aussagekräftigen Prüfungen der Messbeständigkeit gewährleisten.

Zu Art. 19 Abs. 2:

Absatz 2 ist dahingehend zu ergänzen, dass die Kantone jeweils vorgängig anzuhören sind. Dies entspricht der bisherigen Praxis. Des Weiteren drängt sich dies auf, da verbindliche Kriterien für die Überführung in die Bundeszuständigkeit fehlen. Es geht nicht an, dass die kantonale Vollzugszuständigkeit nach Art. 17. Abs. 1 des Messgesetzes nach Belieben einschränkbar ist, indem den Kantonen angestammte Aufgaben, die Einnahmen generieren, voraussetzungslos entzogen werden können. Dass hiermit durchaus zu rechnen ist, hat die jüngste Vergangenheit gezeigt. So wurden die Ermächtigungen und Betriebsbewilligungen für die Eichung der Abgasmessgeräte für Feuerungsanlagen im Kanton Solothurn nicht mehr erneuert und die Eichung dieser Messmittel per Ablauf der Eichstellenermächtigung dem METAS übertragen. Ohne Not wurde damit eine kantonale Aufgabe an den Bund übertragen.

Gerne laden wir Sie ein, unsere Überlegungen bei der Ausarbeitung des definitiven Gesetzestextes zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Walter Straumann
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber